

## **Impftermine können ab Montag vereinbart werden!**

Ab Montag, 8. März, können alle berufstätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte im Land für sich und ihre Mitarbeiter/-innen einen Termin für die Corona-Impfung vereinbaren. Dies geht aus einer am Dienstag vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V veröffentlichten [Pressemitteilung](#) hervor.

Die Terminvergabe erfolgt für alle Impfzentren im Land über die zentrale Hotline zur Impfterminvergabe **0385 20271115**.

Ihre Anspruchsberechtigung, so ist es mit dem Wirtschaftsministerium vereinbart, weisen Sie bitte beim Impftermin im Impfzentrum durch Vorlage Ihres elektronischen Heilberufsausweises (eHBA) nach. Sollten Sie diesen noch nicht besitzen, können Sie alternativ Ihren Zahnarztausweis nutzen. Sollten Sie diesen ebenfalls nicht besitzen, können wir Ihnen diesen kurzfristig zur Verfügung stellen. Bitte setzen Sie in diesem Fall mit unserem Referat Mitgliederverwaltung (Tel.: 0385 48930697) in Verbindung.

Für Ihre Mitarbeiter/-innen stellen Sie bitte eine Bescheinigung darüber aus, dass sie durch ihre Tätigkeit in Ihrer Praxis ebenfalls zur Priorisierungsgruppe 2 gehören. Dafür können Sie diese Musterbescheinigung individualisieren und verwenden.

### **Wichtig! Ohne Priorisierungsbescheinigung bzw. -nachweis erhalten Sie keine Impfung!**

Zum Impftermin bringen Sie neben dem eHBA oder dem Zahnarztausweis bzw. der Mitarbeiterbescheinigung den Impfausweis sowie vorsorglich Ihren Personalausweis mit. Außerdem beschleunigt es die Abläufe vor Ort, wenn Sie sich vorab das entsprechende [Aufklärungsblatt zur Schutzimpfung sowie das Dokument „Anamnese & Impf-Einwilligung“](#) herunterladen (Informationsmaterial / Formulare), ausfüllen und unterschreiben.

Bitte bedenken Sie aus betriebsorganisatorischen Gründen bei der Terminplanung, dass es nach der Impfung mit dem COVID-19-Vektor-Impfstoff zu Lokal- und Allgemeinreaktionen kommen kann. Nähere Erläuterungen dazu können Sie dem Aufklärungsblatt entnehmen.